



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 28. September 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenhausentlassmanagement - Verordnung von Heilmitteln

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus entlassen, darf ihm der dort behandelnde Arzt zukünftig im Rahmen des Entlassmanagements eine Heilmittelverordnung ausstellen.. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Heilmittel-Richtlinien festgelegt.

- Die Prüfung, ob eine Heilmittel-Verordnung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl *medizinische* als auch *organisatorische* Aspekte. Als *medizinische Gründe* sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder heilmittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Versorgung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der *organisatorischen Gründe* soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Das Entlassmanagement wird als ein Sonderfall gesehen, das den Übergang vom stationären in den ambulanten Sektor regulieren soll. Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements müssen daher von Ihnen bei der Bemessung der Verordnungsmenge einer möglichen Weiterbehandlung mit Heilmitteln nicht berücksichtigt werden.
- Der Verordnungszeitraum von sieben Kalendertagen darf unter- aber nicht überschritten werden. Der Krankenhausarzt orientiert sich bei der Dauer der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.
- Die Heilmittelbehandlung muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entlassung aufgenommen werden und innerhalb von zwölf Kalendertagen nach dem Entlassungstag abgeschlossen sein. Nicht in Anspruch genommene Behandlungseinheiten verfallen nach zwölf Tagen. Auf der Verordnung muss das Entlassdatum vermerkt werden.
- Heilmittel-Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements werden als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit einer vertragsärztlich ausgestellten Heilmittelverordnung 14 bzw. 28 Kalendertage beträgt.

- Der Krankenhausarzt wird Sie - als weiterbehandelnden Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die Heilmittelverordnung informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt die Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie zu berücksichtigen.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die LANR sowie die BSNR anzugeben. Bis 31. Dezember 2018 wird das Arztpseudonym „4444444“ anstelle der LANR verwendet, das an achter und neunter Stelle durch einen Fachgruppencode durch das Krankenhaus ergänzt wird. Ab 1. Januar 2019 wird jedem Krankenhausarzt eine eindeutige LANR zugeordnet. Ab 1. Oktober 2017 hat jedes Krankenhaus eine eigene BSNR.
- Die für das elektronische Ausfüllen und Bedrucken verwendeten Softwaresysteme sind analog zur vertragsärztlichen Software zu zertifizieren.

Die Heilmittel-Richtlinie wurde um diese zusammengefassten Einzelheiten ergänzt. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss ist seit 4. August 2016 in Kraft. Der Rahmenvertrag tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Arzneimittel-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie und der Richtlinie für Häusliche Krankenpflege finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/2017/> sowie den Unterkategorien auf unseren Internetseiten.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.